



Österreichischer
Städtebund

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

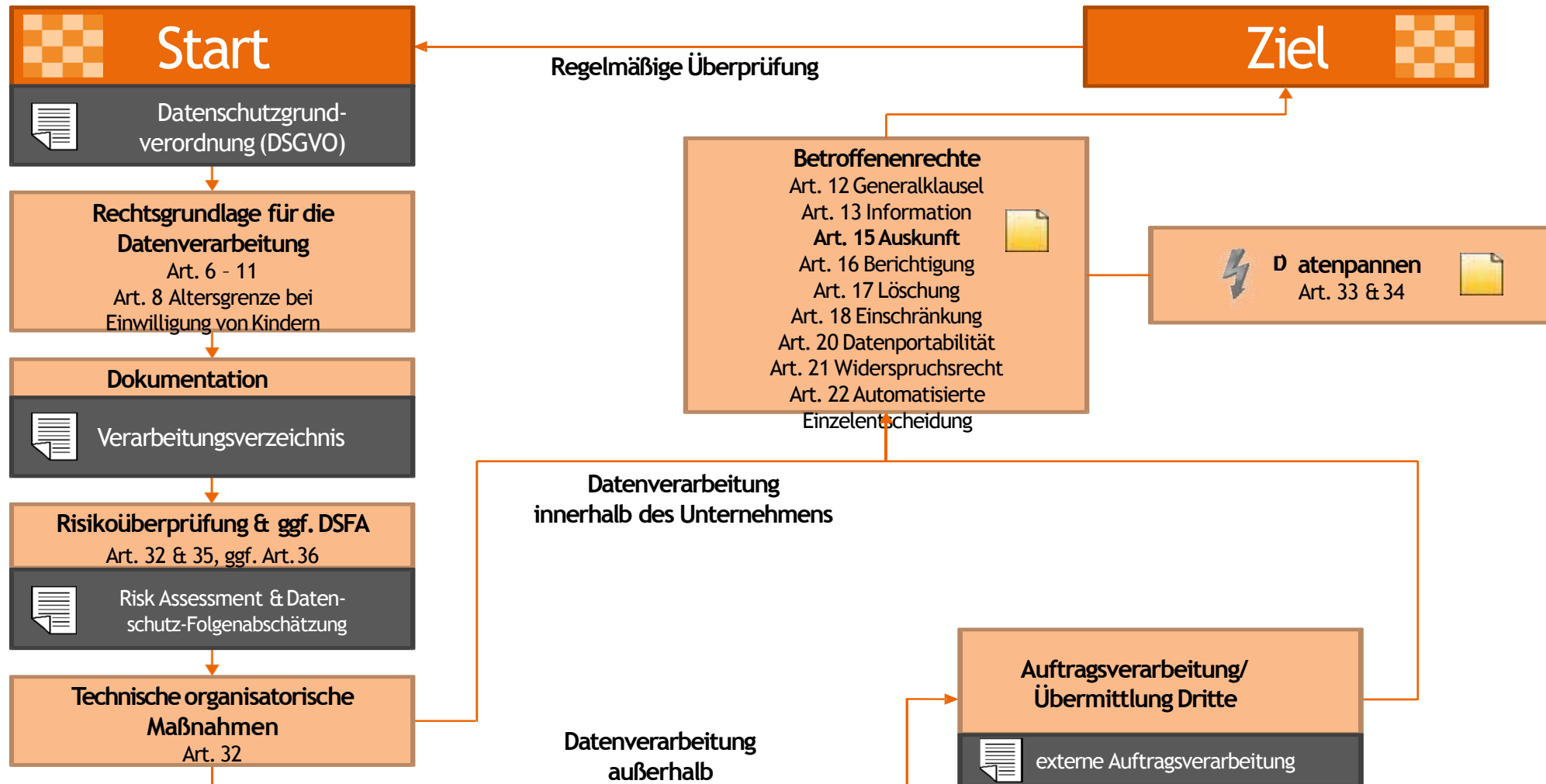
- Anwendung in Kontrolleinrichtungen

Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten

25.10.2018

Ing. Gerd Soritz

Datenschutzkonforme Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Was muss bedacht werden?

- Zweck
- Rechtsgrundlage
- Rechtsgrundlage „sensible“ Daten (Art. 9 und 10 DSGVO)
- Löschfristen
- Risikobewertung
- Betroffene Personen
- Übermittlungsempfänger
- (technisch – organisatorische Maßnahmen)

- Zweck steht bereits bei der Erfassung von Daten fest
 - Informationspflicht gegenüber Betroffenen
- Verwendung der Daten für „verwandte“ Zwecke ist zulässig
- Kontrollamt / Rechnungshof wird auch im Verfahrensverzeichnis als Übermittlungsempfänger angeführt.
 - Typ 22 lt. DVR
 - z.B. bei Personalverwaltung ...

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des DB,
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- allenfalls berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder Dritten,
- Empfänger, Export,
- Dauer der Verarbeitung bzw. Speicherung,
- Bestehen des Auskunftsrechts, des Widerrufsrechts bei Einwilligung, des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde ... (Betroffenenrechte)

VfGH: „Die geprüften Stellen haben dem Rechnungshof (unbeschränkte) Auskünfte und Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen jedoch nur dann zu gewähren, wenn und insoweit dies zum Zweck der Gebarungüberprüfung erforderlich ist.“

- Ob Daten vom Rechnungshof in Folge im Bericht personenbezogen veröffentlicht werden, obliegt der Abwägung des Rechnungshofes

Verwendete Tools im Sinne z.B. einer verwendeten Software werden sind nicht Gegenstand der DSGVO oder des DSG
Damit verarbeitete (personenbezogene) Daten müssen jedoch nach dem jeweiligen „Stand der Technik“ geschützt sein →
Datensicherheit / Technisch – organisatorische Maßnahmen

- **Exkurs Aufbewahrungsfristen**

- 6 Monate
 - Bewerberdaten; 6 Monate gerechnet ab erfolgloser Bewerbung
 - Ausnahme: Zustimmung für längere Aufbewahrung
- 7 Jahre
 - Bücher und Belege; § 132 BAO; UGB
- 10 Jahre
 - Dokumentationen im Gesundheitsbereich
 - Unterlagen für allfällige Ansprüche aus der Produkthaftung
- 22 Jahre
 - Grundstücksgeschäfte; UStG
- 30 Jahre
 - Daten, die zur Erstellung von Dienstzeugnissen notwendig sind
 - Daten über Arbeitsunfälle (allg. absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche)

Wann und wie ist zu informieren?

WANN?

- Bei der Datenermittlung beim Betroffenen
- Im Fall der Datenermittlung bei Dritten: spätestens innerhalb von 1 Monat ab Erlangung der Daten

WIE?

- Wenn man physisch oder virtuell mit dem Betroffenen kommuniziert, z.B.:
 - auf der Webseite / Aktuelle Datenschutzerklärung
 - am Schalter
 - bei der Ausfüllung von Antragsformularen
- durch Zusenden von Information
- Etc.

- Durch DSGVO wird Prüfverfahren teilweise öffentlich (Informationspflichten)
 - Gefährdung von Effektivität und Vertraulichkeit
- Mehraufwände durch DSGVO
 - Prüfkapazität wird vermindert

**Die DSGVO gilt vollumfänglich auch für Kontrollämter
ABER
Judikatur hierzu fehlt**



Österreichischer
Städtebund

IT Kommunal GmbH
Pius-Parsch-Platz 9/14
1210 Wien
+43 1 89 00 919 - 0

Ing. Gerd Soritz
Bereichsleiter IT Services
+43 676 848 424 241
gerd.soritz@it-kommunal.at